

Beschluss über die Entschädigung der Schulärzte

(Erlassen vom Regierungsrat am 23. Dezember 2003)

1. Gestützt auf Artikel 6 der Verordnung vom 20. Dezember 1972 über die Schulgesundheitspflege¹⁾ werden die Entschädigungen der Schulärzte wie folgt festgesetzt:
 - a. Fixum pro Schulgemeinde und Jahr 500 Franken. Darunter fallen: Organisation der Schüleruntersuchungen, Besprechungen mit Schülern, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden; Teilnahme an einer Schulratssitzung; Kilometer-Entschädigung; kurze Einzeluntersuchungen (z. B. Impfreaktion).
 - b. Für den Untersuch können pro Lernenden 10 Minuten gemäss Tarmed-Tarif (Taxpunkt看t gemäss UVG) verrechnet werden.
2. Diese Ansätze treten rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2003/2004 in Kraft. Der Beschluss des Regierungsrates vom 20. September 1982 wird damit aufgehoben.

¹⁾ GS IV B/11/1